

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobургstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Mai/Juni 1960

Erscheint alle 2 Monate

26. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Richtlinien zur künftigen Zivilschutz-Gesetzgebung. — *Zivilschutz*: Die Zivilverteidigung in den NATO-Staaten. Probleme des baulichen Luftschutzes. Industrieluftschutz in Vergangenheit und Zukunft. Der Luftschutzhilfsdienst. Amerikanische Argumente für den Schutzraumbau. Neues Mehrzweckprojekt. Kombinationsmöbel für Zivilschutzzwecke. — *Fachdienste*: Die Landwirtschaft und die Atomwaffen. Verbrennungen. — *Luftschutztruppen*: Dienst-rapport mit den Kommandanten der Luftschutztruppen. — *SLOG*: 17. Delegiertenversammlung vom 3. April 1960 in Zürich. Ausserdienstliches Herbst-treffen der Luftschutzoffiziere. — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Richtlinien zur künftigen Zivilschutz-Gesetzgebung

Die Beschlüsse, welche der Bundesrat am 20. Juni 1960 hinsichtlich des Zivilschutzes gefasst hat, sind vorwiegend verwaltungsorganisatorischer Natur, ob-schon sie auch in einem weiter gespannten Rahmen zu betrachten sind. Die schweizerischen Zivilschutz-vorkehren gehören zwar anerkanntermassen bereits zu den gründlichsten und wirksamsten in der Welt, doch rechnet man seit der Annahme des neuen Zivil-schutzartikels der Bundesverfassung mit einer noch bedeutenderen Ausdehnung. Zur Vorbereitung eines diese neue rechtliche Grundlage ausführenden Ge-setzesentwurfes ist bekanntlich eine grosse und da-her etwas schwerfällige Expertenkommission ernannt worden. Sie ist aber innert Jahresfrist erst einmal zu-sammengetreten.

Inzwischen hat ein interdepartementaler Aus-schuss der Bundesverwaltung selbst die Aufgaben- und Kompetenzausscheidungen studiert, welche in organi-satorischer Hinsicht auf der Stufe der eidgenössischen Behörden in Betracht zu ziehen sind. Von diesem schon seit einigen Monaten vorliegenden internen Bericht ist nun der Bundesrat ausgegangen, um — wie in der amtlichen Mitteilung dreimal hervorgeho-ben wird — für die künftige Gesetzgebung und Ver-waltungsorganisation in den Belangen des Zivilschut-zes gewisse Leitlinien aufzustellen. Daraus ergibt sich von selbst, dass unterdessen die bisherige rechtliche Regelung weiter gilt.

Die bisherige Organisation des Zivilschutzes ist auf Bundesebene im wesentlichen der Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements anvertraut. Ihre Arbeit ist aufgeteilt auf die zivilen Massnahmen einerseits — d. h. die Schutz- und Betreuungsorganisa-tionen in den Gemeinden und Betrieben sowie die

baulichen Schutzvorkehren — und auf die Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen der Armee andererseits. Nun hat der Bundesrat ausdrücklich be-schlossen, dass im Entwurf zum künftigen Zivilschutz-gesetz «die bisherige kombinierte Lösung von zivilen Schutzorganisationen und Luftschutztruppen beizu-behalten» sei. Das ist wichtig, weil es sich um eine Lösung handelt, welche auf das harmonische Zusam-menwirken von zivilen und militärischen Massnahmen abstellt. Das hat sich auch vom Standpunkt einer rationellen Administration bewährt, indem die Funk-tionäre der beiden Sektoren im gleichen Amt Hand in Hand arbeiten können. Lediglich der Dienstzweig Kriegssanität wird ausserhalb der Abteilung für Luft-schutz, aber in enger Zusammenarbeit mit ihr, ver-waltet, nämlich durch das Eidg. Gesundheitsamt im Departement des Innern. Zur Erleichterung der Beur-teilung ist hier die Feststellung am Platze, dass mit «Luftschutz» und «Zivilschutz» im Grunde genommen das gleiche gemeint ist. «Zivilschutz» ist nur eine neu eingeführte Wortbildung, welche die Begriffe von Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Krieg besser und sinnvoller abkürzt als die alte Definition.

Die gleichzeitige Organisation des militärischen und zivilen Teils der Schutz- und Rettungsmassnah-men in der Abteilung für Luftschutz hat zweifellos den Vorteil, die Koordination der beiden zusamen-gehörigen Teile zu gewährleisten. Diese ideale Lösung wurde aber im Zusammenhang mit der Reorganisation des Militärdepartements nach dem Kriege verwässert. Indem nämlich seither die Abteilung für Luftschutz (also die eigentliche Zivilschutzabteilung) nicht mehr dem Departementschef direkt unterstellt blieb, verlor sie zwangsläufig an Einfluss für die Durchsetzung